

Beteiligentransparenzdokumentation

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

Einbringer: Fraktion der AfD

(Drucksache 7/349)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 31. Januar 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Jagdgesetz enthält in seiner derzeitigen Fassung sachlich unbegründete und nicht praktikable Regelungen. Tatsächlich haben in einem umfangreichen Anhörungsverfahren vor der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes in der sechsten Legislaturperiode zahlreiche Fachverbände fundierte Einwände gegen solche Regelungen vorgebracht, die aber weitgehend unberücksichtigt blieben. So erschwert das Jagdgesetz in der Praxis nicht nur den Artenschutz, sondern einige seiner Regelungen führen tendenziell auch zu vermehrtem Tierleid. So enthält das Gesetz beispielsweise ein allgemeines Verbot bleihaltiger Schrotmunition zur Jagdausübung und ein Verbot von Schlagfallen zur Raubwildbejagung.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes zum Thüringer Jagdgesetz

C. Alternativen

Keine, wenn dem oben genannten Änderungsbedarf Rechnung getragen werden soll

D. Kosten

Keine Mehrkosten

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Jagdgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort "jährlich" durch die Worte "im Kalenderjahr" ersetzt.

b) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

"Zum Jagdkataster gehören zusätzlich ein flächenmäßiger Nachweis und eine kartenmäßige Darstellung des befriedeten Bezirks in der Gemarkung. Die Gemeindeverwaltung stellt der Jagdgenossenschaft den Flächennachweis und die Kartendarstellung des befriedeten Bezirks zur Komplettierung des Jagdkatasters kostenlos zur Verfügung."

2. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Ist mehr als eine Person" durch die Worte "Sind mehr als drei Personen" und die Worte "die Pächter" durch das Wort "sie" ersetzt.

3. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

"Satz 1 gilt nicht für Vogelarten, die den Vorschriften der Europäischen Union für invasive Tierarten sowie dem Jagdrecht unterliegen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach den Worten "Die untere Jagdbehörde kann" wird das Wort "weiterhin" eingefügt.

4. § 29 Abs. 3 Nr. 6 wird aufgehoben.

5. Dem § 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Gesellschaftsjagden im Sinne der Absätze 2 und 3 sind mindestens zwei Wochen vor der Durchführung durch den Jagd ausübungsberechtigten schriftlich der zuständigen Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die Untere Jagdbehörde hat die angezeigte Gesellschaftsjagd eine Woche vor deren Durchführung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben und die Bevölkerung auf mögliche Gefahren hinzuweisen."

6. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort "ist" durch das Wort "soll", das Wort "vorrangig" durch das Wort "auch" und die Worte "zu berücksichtigen" durch die Worte "Berücksichtigung finden" ersetzt.

- b) In Satz 4 wird das Wort "ist" durch das Wort "kann" und die Worte "zu geben" durch die Worte "geben werden" ersetzt.
- c) In Satz 5 wird das Wort "haben" durch das Wort "können" ersetzt und das Wort "zu" gestrichen.
7. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- "1. die Liste der Tierarten, die unter Jagdrecht stehen, zu erweitern und Jagdzeiten festzulegen;"
- b) In Nummer 2 werden die Worte "Einvernehmen mit dem" durch die Worte "Zustimmung des" ersetzt.
8. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "und von Muffelwild" gestrichen.
9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
- "(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen (jagdliche Einrichtungen), wie Futterplätze oder Ansitze, mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten. Dieser muss die Genehmigung erteilen, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann. In Streitfällen entscheidet die untere Jagdbehörde darüber, ob dem Grundstückseigentümer die Duldung der Anlage zugemutet werden kann. Jagdliche Einrichtungen (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln, Fütterungen) sind, solange sie aus Naturmaterial bestehen und sich auf das angemessene Maß beschränken, zugelassen. Bei der Errichtung von Jagdeinrichtungen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszuschließen."
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- "(2) Das Landschaftsbild beeinträchtigende oder baufällige jagdliche Einrichtungen sind rückzubauen. Kommt ein Jagdausübungsberechtigter dieser Pflicht trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht nach, so kann diese auf seine Kosten den Rückbau vornehmen."
10. Dem § 43 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- "(4) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene naturnahe und ausgewogene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten. Das gilt nicht für Wildarten, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 7 Nr. 3 nicht gehegt werden dürfen. Die Kriterien für das Vorliegen der Notzeit regelt die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung.

(5) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung nach Absatz 4 trotz Aufforderung durch die untere Jagdbehörde nicht nach, so hat diese auf seine Rechnung die Fütterung vornehmen und ausreichende Fütterungsanlagen aufstellen zu lassen."

11. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "oberste" durch das Wort "untere" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "dem für Naturschutz zuständigen Ministerium" durch die Worte "der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde" ersetzt.

12. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde besteht aus:

1. deren Vertreter als Vorsitzenden,
2. zwei Vertretern der Jäger,
3. einem Vertreter der Landwirtschaft,
4. einem Vertreter der Fischerei,
5. einem Vertreter der Forstwirtschaft,
6. einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
7. einem Vertreter des Veterinärwesens und
8. einem Vertreter des Naturschutzes."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde besteht aus:

1. deren Vertreter als Vorsitzenden,
2. zwei Vertretern der Jäger,
3. einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
4. einem Vertreter der Landwirtschaft,
5. einem Vertreter der Forstwirtschaft,
6. einem Vertreter der Fischereiwirtschaft,
7. einem Vertreter des Naturschutzes und
8. einem Vertreter des Veterinärwesens.

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Zu den Beratungen des Jagdbeirates können vom Vorsitzenden weitere Sachkundige und Behördenvertreter zugezogen werden. Die Vorsitzenden der Jagdbeiräte können je einen Vertreter von Nieder- und Hochwildhegegemeinschaften zu den Jagdbeiräten hinzuziehen, wenn es um Fragen der Hege und Bejagung geht. Bestehen im Bereich einer unteren Jagdbehörde keine Hochwildhegegemeinschaften, wird anstelle von deren Vertretern ein weiterer Vertreter von Niederwildhegegemeinschaften hinzugezogen. Das Hinzuziehen erfolgt auf der Ebene der unteren Jagdbehörde im Benehmen mit der Jägerschaft und auf der Ebene der obersten Jagdbehörde im Benehmen mit der Vereinigung der Jäger.

13. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort "und" durch das Wort "sowie" ersetzt und nach dem Wort "zerstört" werden die Worte "oder vorsätzlich die Jagdausübung stört" eingefügt.
- b) Nummer 3 Buchst. g wird gestrichen.

Artikel 2

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird gestrichen.
2. Artikel 4 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1:

Die Änderung dient der rechtlichen Klarstellung, da die aktuell geltende Regelung Vorgaben zu Art und Umfang des Jagdkatasters offen lässt. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten.

Zu Nummer 2:

Insbesondere in Fällen, in denen Jagdrevierpächter Eheleute oder Verwandte sind, ist der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages und die Bestellung eines Geschäftsführers für die Betroffenen ein unverhältnismäßiger Zeit-, Bürokratie- und Kostenaufwand. Die Änderung führt daher anstelle der nicht praktikablen jetzigen Regelung die bewährte rechtliche Bestimmung wieder ein und dient gleichzeitig dem Abbau eines unverhältnismäßigen Zeit-, Bürokratie- und Kostenaufwands.

Zu Nummer 3:

Eine nachhaltige und gründliche Zurückdrängung invasiver Vogelarten kann langfristig nur gelingen, wenn man auch deren erfolgreiche Gelege verhindert. Die derzeit geltende Regelung leistet dies nicht und entspricht insoweit auch nicht dem Sinn der Vorgaben der Europäischen Union.

Zu Nummer 4:

Das derzeit geltende generelle Verbot von Schlagfallen ist impraktikabel und behindert den Artenschutz. Der Einsatz von zertifizierten Schlagfallen ist jedoch wesentlich tierschutz- und weidgerechter, als ein laienhafter Lebendfang mit diversen Erlegungsversuchen. Der hierbei für das Tier verursachte Stress ist deutlich größer und unabwägbarer als die selektive Erlegung mittels Schlagfalle. Der Fallenfang ist zum Beispiel zur Minimierung von Fuchs und Waschbär unerlässlich. Ein Schlagfallenverbot diskriminiert überdies die Niederwildjagdbezirke und damit den überwiegenden Teil der Jäger. Das bisher geltende Verbot der Fallenjagd mit Schlagfallen erschwert auch die Zurückdrängung invasiver Arten und damit den Schutz bedrohter einheimischer Tierarten.

Zu Nummer 5:

Da sich immer wieder unbeteiligte Dritte bei Gesellschaftsjagden und hier insbesondere bei Drückjagden in entsprechenden Jagdgebieten aufhalten und sich so in Gefahr begeben, müssen diese Jagden oft unterbrochen oder sogar abgebrochen werden. Vor dem Hintergrund der notwendigen Reduzierung insbesondere der Schwarzwildbestände sowie der erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen ist dies nicht hinnehmbar. Die Änderung führt zu einer Minimierung von Gefahren für andere Naturnutzer, da diese sich rechtzeitig informieren und den bejagten Bereich umgehen können. Jagdunfälle und Konflikte mit anderen Naturnutzern werden so vermieden.

Zu Nummer 6:

Aktuell ermöglicht die geltende Rechtslage eine deutliche Einflussnahme der Forstbehörden auf die Unteren Jagdbehörden der kreisfreien Städte und Landkreise. Hierbei kann es zu einem Interessenüberhang

der Forstbehörden kommen. Die unabhängige Entscheidung und damit die Autorität der unteren Jagdbehörden werden durch die Änderung gestärkt und das Tierwohl der Wildtiere sowie die jagdliche Ethik werden wieder stärker in den Fokus gerückt.

Zu Nummer 7:

Derzeit können unter dem Einfluss der Naturschutzbehörden Wildarten aus der Liste der jagdbaren Arten gestrichen werden. Die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist in § 2 Bundesjagdgesetz definiert. Die Liste einzuschränken, stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Das Bundesjagdgesetz sieht nach § 2 Abs. 2 lediglich die Möglichkeit der Erweiterung der Liste jagdbarer Tierarten vor. Zwar kann vom Bundesrecht abgewichen werden, aber eine Abweichung ist auf Grund der Komplexität der Zusammenhänge in den Lebensräumen nicht ratsam, da hier auch durch das zuständige Ministerium auf untergesetzlicher Ebene Regelungen angestrebt wurden, die ideologisch geprägten Entscheidungen Tür und Tor öffnen und dem Recht des Grundstückseigentümers widersprechen können.

Werden aus dem Jagdrecht Tierarten herausgenommen, so können im ungünstigsten Fall jagdlich notwendige Beeinflussungen anderer Wildarten zum Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Arten nicht mehr wahrgenommen werden. Gerade unter diesem Aspekt sollte sich der Gesetzgeber darüber im Klaren sein, dass das Jagdrecht hinsichtlich seiner Komplexität zwischen Regulierung und Schutz der Wildtierarten und ihrer Lebensräume die einmalige Gelegenheit bietet, durch die Jagdausübungsberechtigten eben die ansonsten sehr kostenaufwendigen Schutzmaßnahmen in Eigenverantwortung der Jäger zu belassen.

Zu Nummer 8:

Derzeit sind die Hege sowie die absehbar notwendig werdende Bestandsauffrischung des Muffelwildes massiv und nicht praktikabel erschwert. Das Aussetzen von Muffelwild Einschränkungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu unterwerfen, widerspricht jeder Wissenschaftlichkeit und der gelebten Praxis in Thüringen. Bei Muffelwild geht es inzwischen um die generelle Erhaltung der Art. Es bildet einen wichtigen Gen-Pool für die bedrohten Muffelwildbestände im Mittelmeerraum.

Zu Nummer 9:

Die Änderung dient der Klarstellung der Rechte und Pflichten von Jagdrevierpächtern in Bezug auf jagdliche Einrichtungen. Dies ist bisher nicht eindeutig geregelt.

Zu Nummer 10:

Die aktuelle Regelung widerspricht der Regelung des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes. In diesem heißt es, dass die Hege die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebendgrundlagen zum Ziel hat. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Der Wegfall der Fütterungspflicht in Notzeiten provoziert hingegen vermehrt Wildschäden, da das Schalenwild ohne Fütterung zum Verbiss und zur Schälung von Bäumen genötigt ist, um genügend Nahrung zu finden. Ferner ist zu befürchten, dass die ge-

plante Regelung der Landesregierung gegen § 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes verstößt. Dort heißt es, dass derjenige, der Tiere betreut oder zu betreuen hat, diese Tiere nach ihrer Art und nach ihren Bedürfnissen zu ernähren hat. Hierbei wird ausdrücklich nicht zwischen Nutztieren, Haustieren oder Wildtieren unterschieden. Demgemäß ist die derzeitige Regelung zu verwerfen.

Zu Nummer 11:

Die Zuweisung von immer wiederkehrenden Verwaltungsaufgaben an die oberste Jagdbehörde ist fachlich zweifelhaft. Zudem schwächt sie die Autorität der unteren Jagdbehörden, der kreisfreien Städte und Landkreise. Es ist aus fachlicher Perspektive nicht zu rechtfertigen, dass jahrelang bewährte Verwaltungsstrukturen und Abläufe auf der Ebene der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörden geändert wurden. Die Fachkompetenz und die Praxiserfahrung der Bediensteten auf Kreisebene, der Mitarbeiter der unteren Jagdbehörde sowie der fachlich versierten Hegegemeinschaften müssen erhalten bleiben und gefördert werden. Dies dient auch dem Interessenausgleich aller beteiligten Akteure. Darum müssen künftig wieder Abschusspläne von den örtlich zuständigen und praxisnahen Unteren Jagdbehörden bearbeitet werden.

Zu Nummer 12:

Durch die Regelung werden die Jagdbeiräte entbürokratisiert, die Struktur verschlankt und somit Verwaltungskosten eingespart, ohne dass dies zu Kompetenzeinbußen führt. Während zudem die jetzige gesetzliche Regelung einen Schwerpunkt auf die forstlichen Vertreter und deren Interessen legt, wird mit der vorliegenden Bestimmung ein Übergewicht der Forstwirtschaft vermieden, was möglichen Einseitigkeiten und Verzerrungen im Meinungsbildungsprozess der Jagdbehörde entgegenwirkt. Die sprachliche Regelung erfolgt aufgrund einer besseren Lesbarkeit.

Zu Nummer 13:

Folgeänderung zur Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände

Zu Artikel 2:

Das ab dem 1. Januar 2022 vorgesehene Verbot bleihaltiger Schrotmunition für die Jagdausübung hat sich in anderen Ländern (beispielsweise Norwegen) bereits als unzweckmäßig und als ökologisch unbegründet herausgestellt und wurde wieder abgeschafft. Zudem weisen bleifreie Jagdschrote oftmals eine mangelnde Tötungswirkung auf, was den beschossenen Tieren schwere Verletzungen zuführen kann. Dies ruft Tierleid herauf und widerspricht somit dem Tierschutz.

Für die Fraktion:

Braga

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)